

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gedgenossenschaft.

Generalbefehl für den Truppenzusammenzug der VI. Division 1882.

(Fortsetzung.)

III. Zeiteintheilung.

Korps.	Diensteintritt.	Waffenplatz.
Divisionsstab	26. Aug.	Winterthur.
Gutenkompagnie 6	3. Sept.	"
Stab der XI. Infanteriebrigade (Komdt., Gen.-Stabschef., Adj.) übriges Stabspersonal	27. Aug. 28. "	"
Stab des 21. Inf.-Reg.	28. "	"
Infanteriebataillon 61	28. "	"
" 62	28. "	"
" 63	28. "	"
Stab des 22. Inf.-Reg.	28. "	Wetzheim.
Infanteriebataillon 64	28. "	Wülflingen.
" 65	28. "	Wetzheim.
" 66	28. "	Seuzach.
Stab der XII. Infanteriebrigade (Komdt., Gen.-Stabschef., Adj.) übriges Stabspersonal	27. " 28. "	Zürich.
Stab des 23. Inf.-Reg.	28. "	"
Infanteriebataillon 67	28. "	"
" 68	28. "	"
" 69	28. "	"
Stab des 24. Inf.-Reg.	28. "	Altstätten.
Infanteriebataillon 70	28. "	Dönga.
" 71	28. "	Altstätten.
" 72	28. "	Albisrieden.
Stab des Schützenbataillon 6	28. "	Neftenbach.
Schützenbataillon 6	28. "	"
Stab des Kav.-Reg. VI	3. Sept.	Zürich.
Schwadron 16	3. "	"
" 17	3. "	"
" 18	3. "	"
Stab der Art.-Brig. VI	25. Aug.	Frauenfeld.
Stab des 1. Regiments	26. "	"
Batterie 31	26. "	"
" 32	26. "	"
Stab des 2. Regiments	25. "	"
Batterie 33	26. "	"
" 34	26. "	"
Stab des 3. Regiments	26. "	"
Batterie 35	26. "	"
" 36	26. "	"
Stab des Div.-Parks VI	29. "	(Zürich) Zollikon.
Divisionspark VI	30. "	"
Stab des Genie-Bataillons VI	28. "	Dietikon.
Sappeurkompagnie 6	29. "	"
Pionnierkompagnie 6	29. "	"
Pontonierkompagnie 6	29. "	"
Verwaltungskompagnie 6	25. Aug.	Winterthur.
Stab des Trainbataillons VI	30. "	Zürich.
1. (Genie-) Abtheilung	31. "	Zürich u. Umg.
2. (Verwalt.-) Abtheilung	31. "	"
Pioniere der Inf.-Reg.	28. "	Winterthur.
Stab des Feldlazareths	20. "	Zürich.
Offiz. u. Unteroffiz. d. Amb. 27, 28 } 29, 30, Bat.-Ärzte u. u. d. b. Bat. }	30. "	"
Sanitätsmannschaft	2. Sept.	"

Dauer des Vorkurses.

Divisionsstab, XI. und XII.

Inf.-Brig., Schützenbat. 6 und Inf.-Pioniere: 28. Aug.—6. Sept.

Gutenkomp. 6 und Kavalleriereg. VI: 3.—6. Sept.

Artillerie-Brigade VI: 26. Aug.—6. Sept.

Divisions-Park VI: 30. Aug.—9. Sept.

Stab des Genie-Bat. VI: 29. Aug.—8. Sept.

Sappeur-, Pionnier- und Pontonnierkomp. 6: 30. Aug.—6. Sept.

Verwaltungskomp. 6: 25. Aug.—6. Sept.

Stab des Train-Bat. VI: 31. Aug.—6. Sept.

Train-Abtheilungen 31.: Aug.—8. Sept.

Stab des Feldlazareths, Offiz. und Unteroffiz. der Amb. 27/30,

Bat.-Ärzte und Unteroffiz. d. Bat.: 30. Aug.—6. Sept.

Sanitätsmannschaft: 2.—6. Sept.

Brigade-Übungen 7. und 8. Sept.

Konzentration 9. Sept.

Inspektion 10. Sept.

Feld-Übungen der Division: 11., 12. und 13. Sept.

Entlassung:

des Divisions- und Artillerie-Brig.-Stabes 16. Sept.,
der Stäbe der XI. Inf.-Brig., der Art.-Reg. 1, 2 und 3,
des Div.-Parks, des Genie- und Trainbataillons und des
Feldlazareths 15. Sept.,
aller übrigen Stäbe und Mannschaften 14. Sept.

IV. Kommandoverhältnisse.

Das Kommando über den Vorkurs der Infanterie führt der
Divisionär.

Das Kommando über die Vorkurse der Spezialwaffen führen
die betreffenden Korpskommandanten. Mit dem Beginne der
Brigade-Feldmanöver treten sämtliche Truppen unter das Kom-
mando des Divisionärs. Während der Brigade-Feldmanöver
funktionirt der Divisionär als oberster Leiter.

Während der Divisions-Feldmanöver kommandirt der Divisionär
die Division. Seinem Oberbefehle sind ebenfalls unterstellt die
jenigen Truppen, welche zur Markirung des Feindes beigezogen
werden. Deren Kommandant erhält die nöthigen Direktiven vom
Divisionär.

Die Verhältnisse während des Vorkurses der Infanterie werden
durch den

Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und Schützen
der VI. Division, den

Unterrichtsplan für den Vorkurs der Infanterie und Schützen
der VI. Division, sowie durch das

Dislokationstableau der Infanterie während des Vorkurses
regulirt.

V. Unterkunft.

Die Truppen beziehen während des Vorkurses Kasernen und
Kantonnements, während der Feldmanöver nur Kantonnements
und haben sich (auch hinsichtlich ihrer Beziehungen zu den Orts-
behörden und der Zivilbevölkerung) nach den bestehenden Ver-
schriften zu verhalten und zwar in Kasernen nach der Kasernen-
ordnung (§§ 212, 213, 214 des Verwaltungs-Reglements vom
9. Dezember 1881), in Kantonnements nach den bezüglichen
Bestimmungen (§§ 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221 des-
selben Reglements).

VI. Verpflegung.

Während des Vorkurses findet die Verpflegung durch Lieferan-
ten, ausnahmsweise bei der XI. Infanterie-Brigade, dem Schützen-
bataillon und der Gutenkompagnie durch die Verwaltungskomp-
agnie statt. Während der Feldübungen, und zwar vom 7. Sep-
tember, Mittags 12 Uhr an, tritt für alle an denselben theilneh-
menden Korps Verpflegung durch die Verwaltungskompagnie ein.

Der Divisionspark und das Geniebataillon werden bis zu
ihrem Einrücken in die Linie, am 9. September Mittags, von
Lieferanten, von da ab von der Verwaltungskompagnie verpflegt.

Während der Feldübungen der Division werden die den Feind
darstellenden Truppen von Schaffhausen aus durch Lieferanten
verpflegt.

Das Heu wird von den Gemeinden, in welchen kantonnirt
wird, gegen Gutschein bezogen (§§ 195, 196, 197, 198, 199
des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

Während den Tagen der Divisionsmanöver wird eine Extra-
verpflegung von im Ganzen 1 1/2 Liter Wein und 240 Gramm
Käse per Mann zur Vertheilung gelangen.

Die Offiziere machen während des Vorkurses gemeinschaftliche
Mittagstafel und zwar kantonnementsweise, bei stärkerer Belegung
des Kantonnements auch bataillonsweise; während der Feldma-
növer beziehen sämtliche Offiziere Naturalverpflegung und
machen Ordinare.

VII. Besoldung.

Der Sold wird ausbezahlt am 6. September und am letzten Dienstag (§ 113 des Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881).

VIII. Komptabilität und Rapportwesen.

Als Grundlage für die Komptabilität, welche für die Vorkurse und die Feldübungen ein Ganzes ausmacht, dienen die im Abschnitt I, §§ 1—33, des neuen Verwaltungs-Reglements vom 9. Dezember 1881 enthaltenen Vorschriften. Eine besondere Instruktion für den Divisions-Kriegskommissär wird das Rechnungswesen ordnen.

Einzureichende Rapporte an das Divisionskommando:

- 1) Eintritts-Stats (§ 2 des Verwaltungs-Reglements),
- 2) Eintritts-Effektiv-Rapporte (§ 12),
- 3) Effektiv-Rapporte vom 6. September,
- 4) Austritts-Effektiv-Rapporte vom 14. September (§ 12, Abschnitt 3),
- 5) Tägliche Rapporte (§§ 10, 11) vom 7.—14. September,
- 6) Sanitäts- und Veterinär-Rapporte am 9. und 14. September,
- 7) Volkzeit-Rapporte am 9. und 14. September,
- 8) Munition-Rapporte am 14. September.
- 9) Gefechts-Rapporte an jedem Gefechtsstage.

IX. Befehlgebung.

Es finden folgende Hauptrapporte im Divisions-Hauptquartiere statt:

Der Divisionsstab	} am 28. August am 9. September in Winterthur.
die Brigadestäbe	
die Regimentsstäbe der Infanterie	

(Die genaue Zeit wird durch Spezialbefehl bekannt gegeben.)

Während der Feldübungen täglich Abends Rapport. Zeit, Ort und Theilnehmer werden im Divisionsbefehle des betreffenden Tages oder durch Spezialbefehle bekannt gegeben.

Während der Divisions-Manöver werden täglich gedruckte Divisionsbefehle bezüglich Marsch, Gefecht und Kantonnemente der Division ausgegeben für die Kommandanten einer oder mehrerer taktischer Einheiten. Am Fuße derselben haben die höheren Kommandos ihre Ausführungsbeehle zuzusetzen und sie den unterstellten Kommandanten zuzustellen.

Die Divisionsbefehle sind von den Kommandanten der taktischen Einheiten ihren Offizieren mündlich mitzutheilen.

X. Sanitätsdienst.

Der Divisionsarzt wird spezielle Vorschriften für das Sanitätspersonal erlassen, soweit lokale und andere Verhältnisse Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften bedingen. Ebenso wird derselbe kurze Verhaltensmaßregeln für die Truppen ertheilen und sind die Korpskommandanten dafür verantwortlich, daß dieselben zur Kenntniß der Mannschaften gelangen und von den Korpsärzten mündlich erläutert werden.

Evacuation von Mannschaft und Pferden.

Während der Vorkurse:

Vom Waffenplatz	Mannschaft	nach	Pferde
Zürich und Umgebung	Kantonspital		Thierarzneischule
Winterthur und Umg.	Einw.-Sp. Winterthur		Kuranst. W'thur.
Frauenfeld und Umg.	" "	" "	" "
Schaffhausen	Einw.-Sp. Schaffhausen	" "	" "

Während der Feldübungen:

N. d. Kantonnementen Kant.-Spit. Zürich Thierarzneischule.

XI. Volkzeitwesen.

Den Volkzeitdienst bei den Truppen besorgen die Kasernen- und Kantonnementswachen nach Anweisung des Dienstreglements.

Mit Zivilpersonen beschäftigen sich dieselben nur soweit sie sich eines Vergehens gegen oder einer Beleidigung von Militärpersonen und militärischer Einrichtungen, Störungen der nächsten Ruhe der Truppen u. s. f. schuldig machen. Dieselben sind aber so bald als möglich den Zivilbehörden zu überweisen. Während der Feldübungen werden eine Anzahl kantonalen Volkzeitvolkaten als Feldgenossen funktionslos.

Die Sanitätsoffiziere werden namentlich darüber wachen, daß

nur gesundes Getränk und gesunde Speisen den Truppen zukommen und sich diesfalls mit den örtlichen Gesundheitskommissionen ins Einvernehmen setzen und vorkommende Uebelstände schnellstmöglichst melden.

XII. Militärjustiz.

Zur Organisation der Militärjustiz wird ein Auditor der Division auf den 28. August einberufen.

XIII. Feldpost.

Bis inklusive 6. September besorgt die eidgenössische Post die Vermittlung von Briefen und Postgegenständen von und an die Truppen.

Vom 7. Morgens bis und mit 13. September Abends funktionslos die Feldpost.

(Schluß folgt.)

— (Schützenzeitung.) Die in Zürich erscheinende „Schweizerische Schützenzeitung“, offizielles Organ des Schweizerischen Schützenvereins, hat sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens in allen Schützenkreisen eingebürgert und nicht nur im Inlande, sondern auch auswärts in europäischen und überseeischen Ländern schnell einen großen Leserkreis gefunden.

Ohne die militärische Seite des Schießwesens zu vernachlässigen, vertritt sie mit großer Aufmerksamkeit, im vollsten Sinne des Wortes, die Gesamtinteressen der schweizerischen Schützenvereine. Das Blatt darf unsern Schweizer-Schützen als das beste empfohlen werden, was bis jetzt bei uns auf diesem Gebiete geleistet wurde.

— († Kommandant Häusler.) In Lenzburg ist Herr Kommandant Häusler im Alter von 76 Jahren gestorben. Während einer langen Reihe von Jahren war er Mitglied des Gemeinderaths von Lenzburg und bis an sein Lebensende Kommandant. Im Sonderbundskriege 1847 führte er ein Argauer Bataillon der Brigade des Herrn Oberst Egloff, welches sich namentlich bei Glöckon auszeichnete. In einer kurzen Ansprache, die er vor dem Treffen an seine Soldaten richtete, sagte er u. A.: „Ich fordere jeden Soldaten, der mich im Kampfe zurückweichen sieht, auf, mich sofort niederzuschleichen.“

U s l a n d.

Frankreich. (Ein Todesurtheil wegen Insubordination) ist vom Kriegsgericht in Nancy gegen einen Soldaten des 10. Husarenregiments gefällt worden. Derselbe hatte sich an einem Wachmeister seines Regiments in der Trunkenheit thätlich vergriffen. — Für das Friedensverhältniß scheint dieses zu viel. — In anderen Armeen ist man oft zu hart; man übt unnötige und unnütze Strenge. Bei uns ist das Entgegengesetzte der Fall.

England. (Der „Inflexible“), welcher bei der Beschießung von Alexandrien eine Hauptrolle spielte, hat einen Panzer, welcher an den schwächsten Stellen 457 mm., an den stärksten 610 mm. beträgt, der Geschützstand hat 406 mm., das Deck 76 mm., das Tonnenplacement beträgt 11,400; der größte Tiefgang 7,8 m.; die Pferbekraft 8,480. Das Material des Schiffes ist Eisen; die Fahrgeschwindigkeit 14,3. Der „Inflexible“ wurde 1876 von Stapel gelassen. — Das Schiff ist mit sechs Stück 16zölligen Geschützen und sechs leichten Kanonen versehen. Es darf daher nicht überraschen, wenn das Schiff gegenüber den leichten und zum größten Theil glatten Geschützen der Egyptianer vollständig unverwundbar war und wenn die kolossalen Geschosse mit ihrer schweren Sprengladung furchtbare Zerstörungen sowohl an den Forts, wie in der Stadt anrichteten. Ein Haus, in welchem ein solches Geschöß explodirt, muß ein Trümmerhaufen werden.

Buschbeck-Hellendorff's Feldtaschenbuch

für Offiziere aller Waffen zum Kriegs- und Friedensgebrauch. Vierte Auflage (1882). Unter Mitwirkung von Offizieren der verschiedenen Waffengattungen, herausgegeben von Th. Ritz, Hauptmann in der Fuss-Artillerie. Mit vielen Formularen und Abbildungen. 2 Theile. Vollständig in 29 Lieferungen à 1 Mark. — Enthält Alles, was der Offizier im Felde, auf Marschen, in der Garnison etc. zu wissen nöthig hat und ist ein praktisch-brauchbarer Rathgeber in allen vorkommenden Fällen. Bestellungen besorgt jede Buchhandlung.

Verlag von Gustav Hempel in Berlin.